

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für self-storage neuewelt

Die Ware muss selbstständig gegen **Feuer, Wasserschaden und Diebstahl** versichert sein. Bitte geben Sie einen Warenwert in CHF an, um die Versicherungskosten zu berechnen. Die Deckung kann später bei Bedarf angepasst werden.

### 1. Art des Vertrags

- a. Der self-storage-Vertrag ist ein Vertrag, unter dem die neuewelt dem Kunden einen Lager-raum zur Verfügung stellt, damit dieser persönliche Wertsachen und andere Güter selbst lagert [self-storage] - ohne dass **neuewelt** deren Art und/oder Beschaffenheit kennt - und zwar für einen vereinbarten Zeitraum und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr durch den Kunden.
- b. Der vorliegende Vertrag kann auf keinen Fall einem Hinterlegungsvertrag [gemäss Art. 472 ff. OR] gleichgesetzt werden, da **neuewelt** keinerlei Verpflichtung eines Aufbewahrens hat. **neuewelt** kennt die Art und/oder Beschaffenheit der gelagerten Gegenstände nicht und kann deshalb auch nicht für deren Rückgabe verantwortlich sein.
- c. Der vorliegende Vertrag kann auf keinen Fall einem gewerblichen Mietvertrag [gemäss Art. 253 ff. OR] gleichgesetzt werden. Der Raum darf und kann nicht für die Ausführung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens genutzt werden. Die zur Verfügung gestellte Fläche darf nur für die Lagerung von Gegenständen, die im Inneren des Gebäudes gestattet sind, genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, keine Handels-, Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungstätigkeit oder freie Berufstätigkeit im Lagerraum und/oder in den Anlagen von **neuewelt** auszuüben, da jeder Lagerraum ausschliesslich für die Lagerung von Gegenständen bestimmt ist. Deshalb ist es dem Kunden untersagt, seinen Geschäfts-sitz oder seine Zweigniederlassung am Lagerort rechtlich oder faktisch zu errichten und Werbeschilder, Anmerkungen oder Leuchtschilder im Inneren des Lagerraums anzubringen. Die Ausstrahlung von Musik, die Verteilung von Getränken und Lebensmitteln und allgemein alle Tätigkeiten, die sich auf andere Personen als den Kunden selbst beziehen, sind verbo-ten. Der Kunde erklärt ausserdem, dass der Lagerraum, der Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, für die Betreibung eines Geschäfts weder notwendig noch unerlässlich ist.
- d. Der Lagerraum kann auf keinen Fall, auch nicht vorübergehend, als Wohnraum oder Aufent-haltsraum genutzt werden. Allfällige Vorschriften über Wohnräume finden keine Anwendung.
- e. Der vorliegende Vertrag kann nicht mit einem Safe-Vertrag gleichgesetzt werden, da das von **neuewelt** angebotene Sicherheitsniveau nicht ausreichend ist. **neuewelt** übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl und/oder andere Schäden an den gelagerten Gegen-ständen und verlangt zwingend, dass ihre Kunden den Wert der gelagerten Gegenstände versichern lassen [siehe Ziffer 7].

### 2. Dauer

- a. Alle Verträge, die von **neuewelt** abgeschlossen werden, sind befristet. Die Parteien legen bei Abschluss des Vertrags die Dauer der Überlassung des Lagerraums fest.
- b. Unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf dieser vereinbarten Vertragsdauer kön-nen die Parteien eine befristete Verlängerung des self-storage-Vertrages vereinbaren.

- c. Will eine Partei den Vertrag über die vereinbarte Laufzeit hinaus nicht verlängern, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lagerraum auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer vollständig zu räumen.
- d. Wird der Vertrag von einer Partei am Ende der vereinbarten Vertragsdauer weder verlängert (gemäss Ziff. 2 b) noch rechtzeitig geräumt (gemäss Ziff. 2 c), verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um einen Monat. Bei Wochenverträgen wird der Vertrag um jeweils eine Woche verlängert.
- e. Sollte der Kunde am letzten Tag der vereinbarten Dauer den Lagerraum nicht geräumt haben behält sich **neuewelt** das Recht vor, gemäss Ziff. 10 vorzugehen.

### 3. Gebühr

- a. Die Überlassung des Lagerraums ist gebührenpflichtig. Die Höhe der vom Kunden im konkreten Vertragsverhältnis zu zahlenden Gebühr wird bei Abschluss des Vertrages festgelegt.
- b. Mit Beginn der Vertragslaufzeit ist die Gebühr für die gesamte Überlassungszeit des Lagerraums vollständig zu entrichten. Die Parteien behalten sich jedoch das Recht vor, andere Zahlungsmodalitäten festzulegen.
- c. **neuewelt** behält sich das Recht vor, diese Gebühr anlässlich jeder Vertragsverlängerung zu ändern. Darüber ist der Kunde schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor Anwendung der Änderung zu informieren.
- d. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum oder innert der vereinbarten Zahlungsfrist die geschuldete Gebühr nicht bezahlt, kommt er in Zahlungsverzug. Für Mahnungen werden dem Kunden Mahngebühren in Höhe von 10 CHF berechnet; ausserdem kann ihm der Zugang zum Lagerraum bis zur Zahlung der gesamten geschuldeten Kosten verweigert werden.
- e. **neuewelt** hat das Recht, den Vertrag bei Zahlungsverzug, innerhalb der in Ziffer 10 genannten Fristen, ausserordentlich zu kündigen.

### 4. Sicherheitsleistung

Bei Vertragsabschluss zahlt der Kunde ausserdem eine Sicherheitsleistung an **neuewelt** in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr; diese kann bei Gebührenerhöhung entsprechend angepasst werden. **neuewelt** behält sich jedoch das Recht vor, je nach Fall, eine höhere Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und nach Ende des Vertragsverhältnisses sowie Rückgabe des Lagerraums gemäss Ziff. 8 dem Kunden zurückbezahlt.

### 5. Zugang

- a. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, alle von **neuewelt** vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, die den Zugang sowie die Öffnungs- und Schliesszeiten des Gebäudes und des Lagerraums betreffen [entsprechend der ihm ausgehändigten Verhaltensregeln]. Der Kunde vergewissert sich beim Öffnen der Türen, dass er der Einzige ist, der das Gebäude betritt. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Türen und Tore hinter ihm richtig geschlossen werden.

- b. Der Badge des Lagerraums ist persönlich und unübertragbar. Der Kunde verpflichtet sich diesen Gegenstand an einem sicheren Ort aufzubewahren und jeden Verlust oder Diebstahl **neuewelt** sofort zu melden.
- c. Der Zutritt zum Lagerraum ist an jedem Tag der Woche von 6 Uhr bis 22 Uhr möglich. **neuewelt** behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten anzupassen.

## 6. self-storage

- a. Der Kunde besetzt ausschliesslich den im Vertrag angegebenen Lagerraum und kann weder in anderen Räumen Güter lagern noch die festgelegten Grenzen seines Lagerraumes überschreiten. Der Kunde darf die Räume, Wände, Trennvorrichtungen, Türen, elektrischen Leitungen sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände von **neuewelt** nicht verändern. Es ist ihm auch untersagt, die im Lagerraum vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Möbel oder sonstigen Gegenstände zu entfernen, zu bekleben, Nägel einzuschlagen, festzuschrauben oder auf irgendeine Art und Weise zu befestigen sowie alle Einrichtungsgegenstände, die sich im oder ausserhalb des Lagerraums befinden, zu ändern, zu beschädigen oder zweckentfremden.
- b. Gestattet ist nur die Lagerung von Gegenständen. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch **neuewelt** ist es dem Kunden insbesondere untersagt, in seinem Lagerraum Arbeiten jeglicher Art durchzuführen und/oder Maschinen sowie Gegenstände aufzustellen, die einen elektrischen Anschluss benötigen. Der Lagerraum darf weder als Wohnraum, auch nicht kurzzeitig, noch zur Ausübung irgendeiner Geschäftstätigkeit dienen.
- c. Der Kunde verpflichtet sich, den Lagerraum stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Er vermeidet es insbesondere, dort Gegenstände zu lagern, die den allgemeinen Zustand der Räume sowie die von anderen Kunden gelagerten Gegenstände beeinträchtigen könnten.
- d. Der Kunde achtet darauf, die automatischen Türen nicht zu blockieren sowie die Gänge, Türen und Parkplätze nicht unnötig zu versperren. Die Nutzung dieser allgemeinen Räume ist zeitlich nur für Be- und Entladearbeiten erlaubt.
- e. **Es ist ausdrücklich untersagt, Folgendes zu lagern:**
  - **alle Gegenstände, die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder deren Besitz gesetzlich verboten ist,**
  - **tote oder lebende Tiere sowie Pflanzen, ·**
  - **Munition, ·**
  - **Gegenstände, welche die Nutzung anderer Kunden stören, ·**
  - **verderbliche, riechende, gefährliche, toxische, entzündliche, explosive, radioaktive, ätzende, volatile Gegenstände/Güter.**

**Reifen/Räder wie auch Teppiche, Matratzen und andere Textilien müssen in Plastiktüten verpackt werden. neuewelt haftet nicht für Beschädigungen, die auf eine nicht adäquate Verpackung zurückzuführen sind.**

- f. Der Kunde achtet darauf, dass die gelagerten Gegenstände nicht durch von ihm verursachte Umstände, wie z.B. Feuchtigkeit, Ungeziefer oder Rost, beschädigt werden.
- g. **neuewelt** behält sich das Recht vor, den Lagerraum bei begründetem Zweifel an der rechts- und vertragsmässigen Nutzung zu betreten.
- h. Der Kunde ist allein für die gelagerten Gegenstände verantwortlich und erklärt, dass er rechtmässiger Besitzer derselben ist.
- i. Zugang zum Lagerraum hat ausschliesslich der Kunde. **neuewelt** behält sich jedoch das Recht vor, im Notfall den Lagerraum zu betreten, um die gelagerten Gegenstände des Kunden sowie diejenigen anderer **neuewelt** -Kunden zu schützen.
- j. Der Kunde erklärt, von der Liste derjenigen Gegenstände, deren Lagerung verboten ist (gemäss Ziff. 6 e)), Kenntnis genommen zu haben. **neuewelt** behält sich bei Zweifeln über die Art der gelagerten Gegenstände das Recht vor, diese zu prüfen und hierfür die Räume zu betreten sowie gegebenenfalls alle Gegenstände zu beseitigen, die eine Gefahr für den Standort oder für die anwesenden Personen darstellen könnten.
- k. Der Kunde wird für alle Schäden haftbar gemacht, die **neuewelt** oder anderen Kunden bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen könnten.
- l. ES IST STRENGSTENS UNTERSAGT, IM BEREICH DER ANLAGEN VON NEUEWELT ZU RAUCHEN, BESONDERS IM EINGANGSBEREICH, AUF DEN PARKPLÄTZEN, IN DEN GÄNGEN UND IN DEN LAGERRÄUMEN. DER KUNDE ACHTET DARAUF, DIE FUNKTION ODER ZUGÄNGLICHKEIT ALLER BRANDSCHUTZANLAGEN, WIE RAUCHMELDER, FEUERLÖSCHER, ALARM-DRUCKKNÖPFE, FLUCHTWEGE, ETC. NICHT ZU BLOCKIEREN.**
- m. Jedes Aufbewahren, Lagern und/oder Hinterlassen von Abfall in oder in der Umgebung der **neuewelt** -Anlagen ist untersagt. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, sämtliche Abfälle mitzunehmen und sie zu entsorgen. Das Hinterlassen von Müll wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- n. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Transportgeräte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. **neuewelt** lehnt jede Haftung im Fall von Unfällen oder Beschädigung der eingelagerten Güter durch den Gebrauch dieser Transportgeräte ab.

## 7. Versicherungen und Haftung

- a. **neuewelt** trifft alle geforderten Massnahmen, um dem Kunden sichere und fachgerechte Lagerbedingungen zu gewährleisten.
- b. Daher ist das Betreten und Verlassen des Gebäudes gesichert: Der Kunde kann das Gebäude nur mittels der von **neuewelt** ausgehändigten Zugangsinstrumente (Badge) betreten. Jeder Lagerraum ist zusätzlich mit einem Zahlenschloss abgeschlossen. Das Gebäude wird videoüberwacht. Der Kunde ist sich aber bewusst, dass die Sicherheitsvorkehrungen nicht denjenigen eines Tresors oder Bankschliessfaches entsprechen.
- c. Bei Verlust oder Diebstahl des Badge ist der Kunde verpflichtet, **neuewelt** darüber umgehend in Kenntnis zu setzen und eine Gebühr von 50 CHF für den Ersatz zu zahlen.
- d. neuewelt kann nicht haftbar gemacht werden: für Schäden an den gelagerten Gegenständen des Kunden für Einbrüche, Zerstörung oder sonstige Ereignisse, die am bereitgestellten Ort und/oder innerhalb des Gebäudes von neuewelt sowie auf dem Gelände auftreten. neuewelt übernimmt demnach keine Haftung für Verlust, Raub, Diebstahl, Brand und weitere Schäden, die an den eingelagerten Gegenständen entstehen, sowie weitere direkte oder indirekte Schäden, dies selbst bei Unterbruch von technischen und Überwachungsanlagen.**

- e. Für alle anderen Forderungen gegen neuewelt oder deren Angestellten ist die Haftungspflicht auf den vom Kunden im self-storage-Vertrag angegebenen Höchstwert beschränkt.
- f. Der Kunde teilt neuewelt den Höchstwert der Gegenstände mit, die er im Lagerraum aufbewahrt. Er ist verpflichtet, eine umfassende Multigefahren-Versicherung abzuschliessen, um den Inhalt des Lagerraums abzusichern, und diese während der gesamten Lagerdauer aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss insbesondere Brandrisiken, Explosionen, Wasserschäden, Raub, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe des Wertes decken, der bei der Unterzeichnung des self-storage-Vertrages angegeben wird. Die Versicherung muss zum Ersatzwert abgeschlossen werden.
- g. Sofern sich der Wert der gelagerten Gegenstände während der Vertragslaufzeit ändert, ist der Kunde verpflichtet, neuewelt darüber zu informieren. Im Schadensfall haftet neuewelt nicht für die Differenz des versicherten Wertes und des tatsächlich erlittenen Verlustes. Des Weiteren ist neuewelt von jeglicher Haftung für allfällig auftretende Schäden frei, wenn der Kunde keine oder nur eine mangelhafte Versicherung abschliesst.
- h. Um seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versicherung nachzukommen, hat der Kunde sich bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl versichern oder die Erweiterung seines bestehenden Versicherungsschutzes auf die bei neuewelt gelagerten Gegenstände verlangen.
- i. neuewelt behält sich zudem das Recht vor, den Kunden für sämtliche von ihm verursachten Schäden haftbar zu machen.

## 8. Rückgabe des Lagerraums

Der Kunde ist verpflichtet, den Lagerraum in einwandfreiem Zustand, frei von Waren und Abfall sowie gereinigt zurückzugeben. Allenfalls entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt erst nach Rückgabe sämtlicher an den Kunden ausgehändigten Zugangsinstrumente und Schlüssel und Überprüfung des Raums durch das Personal von neuewelt. Jeder Verlust von Schlüsseln oder Zugangschips wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 9. Adressänderung

Der Kunde ist verpflichtet, neuewelt umgehend jede Adressänderung sowie Änderung der Telefonnummer oder Email-Adresse schriftlich mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, ist neuewelt berechtigt, Korrespondenz an die zuletzt angegebene Adresse zu senden.

## 10. Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

- a. **Hält der Kunde die Zahlungsfristen sowie die im Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vertragsbedingungen nicht ein, kann neuewelt den Kunden durch einen eingeschriebenen Brief in Verzug setzen. Kommt der Kunde innert einer Frist von 10 Tagen nach Inverzugsetzung seinen Verpflichtungen immer noch nicht nach, kann neuewelt den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. neuewelt wird dem Kunden zudem eine Gebühr für die vorzeitige Auflösung des Vertrages verrechnen. Die Höhe der Auflösungsgebühr beträgt mindestens 50% der monatlichen Lagergebühr.**

- b. Nach Bekanntgabe der Vertragsauflösung seitens neuewelt ist der Kunde verpflichtet, die geschuldete Summe vollumfänglich und umgehend an neuewelt zu zahlen und seinen Lagerraum innerhalb der im Kündigungsschreiben definierten Frist zu räumen.
- c. Sollte der Kunde keine gültige Adresse mehr haben (siehe Ziff. 9), gilt die Kündigung auch nach erfolglosem Versand an die letzte bekannte Adresse des Kunden als mitgeteilt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- d. Hat der Kunde den Lagerraum am letzten Tag der Frist nicht geräumt, behält sich neuewelt das Recht vor, den Lagerraum selbst zu räumen. Ausserdem werden dem Kunden Gebühren für den Transport und die Liquidation der Ware verrechnet. Die Höhe der Gebühren beträgt mindestens 200% der monatlichen Lagergebühr.
- e. Im Falle der Nichtzahlung der neuewelt geschuldeten Beträge vereinbaren die Parteien, dass neuewelt über ein Pfandrecht an den genannten Gegenständen verfügt, welche fortan unter rechtmässigem Besitz von neuewelt gelagert sind und neuewelt dazu dienen, ihre Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden, insbesondere Entschädigungen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, zu sichern. neuewelt kann:
  - I. die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort lagern, oder
  - II. diese frei und ohne Weiteres (nach freiem Ermessen, freihändiger Verkauf oder auf dem Betreibungswege) veräussern, um ihre Forderungen zu decken, oder
  - III. diese bei geringem oder gar keinem Verkehrswert entsorgen.
- f. Der Ertrag einer allfälligen Veräusserung dient in erster Linie dazu, die Forderungen von neuewelt zu decken. Die nicht durch die Veräusserung der Gegenstände abgedeckten Lagerungskosten sowie die Kosten, die durch den Verkauf oder die Zerstörung der Waren entstehen, müssen vom Kunden zusätzlich übernommen werden. Ein eventueller Überschuss aus der Veräusserung wird auf einem nicht verzinslichen Konto hinterlegt, dessen Saldo der Kunde zurückfordern kann.
- g. Bei schwerwiegender Verletzung von Vertragspflichten durch einen Kunden, welcher zu Gefahr in Verzug führt, behält sich neuewelt das Recht vor, den Vertrag sofort aufzulösen, in den Lagerraum einzudringen, jegliche Gefahr zu beseitigen sowie diejenigen Gegenstände wegzuschaffen, die eine Gefahr darstellen. neuewelt kann auch entsprechend Ziff. 10 e) vorgehen. Zusätzlich behält sich neuewelt vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung entsprechend Ziff. 10 a) ausserordentlich zu kündigen.

## 11. Sonstiges

- a. Der Kunde verpflichtet sich, alle Bedingungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den ihm ausgehändigten Verhaltensregeln bezüglich des Zugangs zum Lagerraum enthalten sind, zu befolgen. neuewelt behält sich vor, diese Bedingungen und Vorschriften einseitig an die Entwicklung der Situation, jedoch im Sinne des von den Parteien Vereinbarten, anzupassen. In diesem Fall wird der Kunde unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor deren Inkrafttreten informiert; bei Nichtgenehmigung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde seinen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auflösen.
- b. Der vorliegende Vertrag sowie die Nutzung des überlassenen Lagerraums sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. neuewelt behält sich das Recht vor, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung an den Kunden, jedoch ohne Angabe von Gründen, diesem während der Vertragslaufzeit

- einen anderen Lagerraum gleicher Grösse zuzuteilen. Die anfallenden Kosten für die Verlagerung der Gegenstände von einem Raum zum anderen trägt **neuewelt**.
- d. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er **neuewelt** aus technischen oder wartungstechnischen Gründen Zutritt zu seinem Lagerraum gewähren muss.
  - e. Der Kunde gestattet die Überwachung der Bewegungen von Personen durch Überwachungskameras, die im und am Lagergebäude angebracht sind. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung und Auswertung der durch die Überwachungskameras und Zutrittskontrollen erfassten Daten durch **neuewelt** einverstanden.

## 12. Datenschutz

Die Erhebung und die Bearbeitung der persönlichen Daten durch **neuewelt** ist in der Datenschutzerklärung erläutert. Die Datenschutzerklärung ist integrierender Bestandteil dieser AGB. Die Datenschutzerklärung kann auf der Webseite [www.neuewelt.ch/storage](http://www.neuewelt.ch/storage) eingesehen werden.

Mit der Zustimmung zu diesen AGB erklärt der Kunde auch, die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben.

**Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von neuewelt in Basel-Stadt ausschliesslich zuständig, mit Ausnahme der Beschwerde an das Bundesgericht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Erfüllungs- und Betreuungsort für ausländische Kunden ist gemäss Art. 50 SchKG ebenfalls der Sitz von neuewelt in Basel-Stadt. neuewelt behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte am Wohnsitz des Kunden oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht einzuleiten, sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland. Liegt ein solcher Fall vor, ist ebenfalls ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar [Wahl des Schweizer Rechts, Wahl des Erfüllungsortes in der Schweiz].**

**Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des self-storage-Vertrages.**

Unterschrift des Kunden

Ort/Datum: